



# **Stellungnahme zur Genehmigung der „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“**

**vorgelegt vom Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ durch die Landesbeauftragte für  
Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen mit Bescheid vom 25. Mai 2018 sowie  
deren rechtliche Bewertung.**

## A. Sachverhalt

Die Wirtschaftsauskunfteien wie Schufa und Creditreform orientieren sich in ihrer Praxis der Löschung eingetragener Daten an den „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien vom 25.05.2018:“ des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ (nachfolgend DW). Der Verband hat diese Verhaltensregeln der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung nach Art. 40 Abs. 5 der von der Europäischen Union erlassenen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 25. Mai 2018 erteilt. Die Rechtswirkungen einer derartigen Genehmigung sind nicht geklärt, es wird aber teilweise angenommen, dass ein von der Genehmigung gedecktes Verhalten immer als der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend anzusehen ist. Praktisch kommt einer Genehmigung jedenfalls erhebliche Bedeutung zu, weil die Gerichte dazu tendieren, sich an ihr zu orientieren (dazu z.B.: Landgericht Heilbronn, Urteil vom 11. April 2019 - 13 O 140/18 -; Landgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 20. Dezember 2018 – 2-05 O 151/18 –).

Von Bedeutung sind diese Richtlinien auch hinsichtlich der Speicherung der Information über eine erteilte Restschuldbefreiung. Dabei geht es um Folgendes:

Das deutsche Insolvenzrecht sieht in §§ 286 ff. Insolvenzordnung (InsO) vor, dass natürlichen Personen nach einer Insolvenz und einem Restschuldbefreiungsverfahren Restschuldbefreiung erteilt wird. Dies setzt voraus, dass der Schuldner redlich ist, also z.B. im Verfahren korrekte Angaben gemacht hat, sich um Erwerb bemüht und seine pfändbaren Einkünfte an einen Treuhänder abführt sowie keine weiteren unwirtschaftlichen Verbindlichkeiten eingeht. Das Restschuldbefreiungsverfahren dauert drei Jahre und führt dazu, dass Schulden grundsätzlich erlassen werden. Es gibt redlichen Schuldner damit die Chance, nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wieder am Wirtschaftsleben teilzunehmen und ein selbstbestimmtes Leben ohne Schuldenlast zu führen.

Die erteilte Restschuldbefreiung wird öffentlich bekannt gemacht (§ 300 Abs. 4 Satz 1 InsO). Nach der einschlägigen Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (Insolvenzbesonderungsverordnung - InsoBekVO) ist die Bekanntmachung innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft des Beschlusses zu löschen (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 InsoBekVO). Trotzdem speichern Wirtschaftsauskunfteien wie die Schufa oder Creditreform diese Daten, die sie dem öffentlichen Register entnehmen, wesentlich länger. Sie sehen sich - von der Rechtsprechung bestärkt (z.B. aus neuerer Zeit Landgericht Heilbronn, Urteil vom 11. April 2019 - 13

O 140/18 -) - dazu berechtigt, weil die Lösungsfrist in der Insolvenzbekanntmachungsverordnung die Speicherung in anderen Dateien nicht betreffen soll. Das Datenschutzrecht gibt nach Ansicht der Auskunfteien eine Speicherung von weiteren drei Jahren her. Die entsprechende Regelung findet sich in II 2 b Satz 1 der durch den Datenschutzbeauftragten NRW genehmigten Verhaltensregeln der deutschen Wirtschaftsauskunfteien.

## B. Würdigung

Die vom 25. Mai 2018 stammende Genehmigung der Verhaltensregeln ist aufzuheben. Sie begegnet insgesamt schon aus formalen, darüber hinaus aber hinsichtlich der Speicherfrist für die Erteilung einer Restschuldbefreiung auch aus materiellen Gründen erheblichen Bedenken.

### I. Die Genehmigung ist insgesamt schon aus formalen Gründen rechtswidrig.

1. Die Zuständigkeit für die Genehmigung sieht der Beschluss in Art. 40 Abs. 5 S. 1, Art. 55 Abs. 1 DS-GVO. Die Zuständigkeit wird damit rechtsfehlerhaft angenommen.

Die Landesdatenschutzbeauftragte von NRW ist für die Entscheidung nicht zuständig. Eine solche Zuständigkeit folgt nicht aus Art. 55 Abs. 1 DS-GVO. Jede Aufsichtsbehörde ist danach für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse ihres eigenen Mitgliedstaates zuständig, also deutsche Aufsichtsbehörden betreffend deutsches Hoheitsgebiet, aber nicht die Landesbehörde von NRW allein für alle deutschen Länder, auch wenn der Verband DW seinen Sitz in NRW hat. Art. 55 DS-GVO besagt zur Zuständigkeit der auf deutschem Hoheitsgebiet befindlichen Aufsichtsbehörden nichts. Nach Art. 30 GG ist die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben Sache der Länder, aber nicht zwingend eines Landes bindend für alle anderen Länder. Eine Zuständigkeit der Behörde in Nordrhein-Westfalen folgt auch nicht aus § 40 Abs. 2 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit Art. 4 Nr. 16 DS-GVO. Diese Regelung betrifft nur die Zuständigkeit für die Verarbeiter von Daten, nicht für deren Verbände. Notwendig wäre eine Entscheidung aller Datenschutzbeauftragten nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BDSG gewesen.

Der Beschluss ist aber nicht von den Datenschutzbeauftragten aller Länder der Bundesrepublik ergangen. Zwar ist in dem Beschluss ausgeführt, er sei im Umlaufverfahren durch Beschluss vom 23. März 2018 ohne negative Rückmeldung ergangen. Damit sollen wohl die Datenschutzbeauftragten der anderen Länder bereits zwei Monate vor Erlass des Beschlusses den erst am 18.4.2018, also fast einen Monat später, formulierten Verhaltensregeln zugestimmt haben, was schon insoweit rechtlich nicht möglich war. Auch lag offensichtlich keine Zustimmung zu den Verhaltensregeln vor, sondern allenfalls keine „negative Rückmeldung“, wobei rechtlich Schweigen nie eine Zustimmung darstellt und nicht einmal dargelegt ist, wann die Verhaltensregeln den einzelnen Landesdatenschutzbeauftragten mit welcher Frist zur Stellungnahme zugingen. Ihr Schweigen ist also völlig irrelevant. Soweit ein Beschluss der Datenschutzkonferenz vom 23. März 2018 veröffentlicht ist, betrifft dieser lediglich die „Einmeldung offener und unbestrittener Forderungen“, nicht jedoch die Prüf- oder Lösungsfristen der Speicherungen.

2. Es ist auch zu beanstanden, dass vor einer Genehmigung der Verhaltensregelung zu Speicherfristen nach Auffassung der Landesdatenschutzbeauftragten NRW offensichtlich allenfalls die Datenschutzbeauftragten anderer Bundesländer, nicht aber Vertreter der von den

Speicherfristen betroffenen Schuldner, etwa die Verbraucherzentrale, der Bundesverband der Schuldnerberatungen e.V. oder Schuldner- oder Insolvenzberater, zu den Wirkungen der vorgesehenen Speicherfristen gehört wurden. Durch die gesamte Entscheidung werden die rechtlichen Interessen der von diesen Organisationen vertretenen Personen ähnlich berührt, wie die Mitglieder des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“. Die Beteiligung dieser Organisationen wäre damit nach § 13 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) geboten gewesen. Auch ist nicht erkennbar, wie ohne eine Anhörung dieser Organisationen zweckmäßigerweise alle für die Entscheidung bedeutsamen Umstände ermittelt werden konnten (§ 10 Satz 2; § 24 Abs. 2 VwVfG NRW). Dazu gehören insbesondere auch die schwerwiegenden Auswirkungen auf Schuldner, die durch die Eintragung der bewilligten Restschuldbefreiung z.B. bei der Wohnungssuche erhebliche Nachteile haben. Eine Erfahrung, über die Schuldnerberatungsstellen jederzeit Auskunft geben werden, die aber der Verband von Unternehmen wie der Schufa oder Creditreform nicht berücksichtigt.

- II. In sachlicher Hinsicht ergeben sich gegen die Verhaltensregeln schon bei erster rechtlicher Bewertung Bedenken jedenfalls soweit es die Speicherung einer erteilten Restschuldbefreiung betrifft.

Die Löschung der Restschuldbefreiung (und bei erteilter Befreiung auch des zugrundeliegenden Insolvenzverfahrens) erst drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bzw. nach Erteilung der Restschuldbefreiung gemäß II 2. b Satz 1 der Verhaltensregeln ist nicht mit der Datenschutz-Grundverordnung als maßgeblicher Rechtsgrundlage vereinbar. Diese Frist beachtet die berechtigten Interessen des Schuldners nicht ausreichend und entspricht auch nicht dem Zweck der Eintragung der Erteilung der Restschuldbefreiung.

1. Die Restschuldbefreiung soll dem Schuldner gerade eine zweite Chance zu wirtschaftlicher Betätigung geben. Das hat der Gesetzgeber spätestens mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte aus dem Jahre 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 2379, dazu die Begründung Bundestagsdrucksache 17/1268 S. 13) deutlich gemacht. Diese Chance ist dem Schuldner aber versagt, solange Auskunfteien drei Jahre lang nach Abschluss des Verfahrens weiter die zuvor erfolgte Restschuldbefreiung verarbeiten.

Damit ist eine weitere Verarbeitung der Daten nach Art. 5 Abs. 1 b DS-GVO zumindest sehr bedenklich. Nur zu eindeutig festgelegten legitimen Zwecken dürfen diese Daten nämlich erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverbreitet werden. Es dürfte auch an den für die Verarbeitung nach Art. 6 Abs.1 Buchstabe f DS-GVO berechtigten Interessen der verantwortlichen Auskunfteien angemessene Zeit nach Verfahrensbeendigung fehlen. Schließlich sieht Art. 17 Abs.1 Buchstabe a DSGVO ausdrücklich eine Pflicht zur unverzüglichen Löschung der Daten vor, soweit diese für die Zwecke, zu denen sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

2. Ein solches rechtliches Interesse ergibt sich auch nicht daraus, dass etwa neue Gläubiger über eine erteilte Restschuldbefreiung informiert werden müssten, weil dies die Bonität des (früheren) Insolvenzschuldners betrifft. Es wird zwar immer wieder behauptet, dass dies so sei. Das bleibt jedoch ohne jeden nachvollziehbaren Beleg (so zuletzt die Argumentation von Thüsing/Flink/Rombey in Neue Zeitschrift für Insolvenzrecht 2020 S. 611 fortfolgende und dort

auf Seite 616 folgende Aussage: „die Auskunftsteien verweisen auf umfangreiche empirische Untersuchungen“, es wird dafür aber kein Beleg angeführt). Daher wird in der Rechtsprechung sogar die Ansicht vertreten, darauf käme es gar nicht an (so Oberlandesgericht Frankfurt/Main, Beschluss vom 22. Oktober 2012 - 4 U 190/11 -). Das zeigt, dass dieses Argument jeder rationalen Basis entbehrt; es geht um reine Spekulation (so Zwanziger in Zeitschrift für Insolvenzrecht 2017 S. 2193 fortfolgende dort Seite 2195) zu Lasten von Schuldern, die sich durch ein schwieriges Restschuldbefreiungsverfahren begeben haben.

3. Eine solche Spekulation verstößt auch gegen die in diesem Zusammenhang anwendbare Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Gr-Charta). Art. 21 Abs. 1 GR-Charta verbietet jede Diskriminierung wegen des Vermögens. Damit ist es nicht vereinbar, wenn Deutschland als Mitgliedsstaat durch die Datenschutzbehörden und die Rechtsprechung es zulässt, wenn jemand ohne belegten Grund wegen seiner früheren schlechten Vermögenslage benachteiligt wird. Genau dies passiert aber aufgrund der Eintragung einer erteilten Restschuldbefreiung. Frühere Insolvenzschuldner haben es schwerer, am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen (so Zwanziger in Zeitschrift für Insolvenzrecht 2017 S. 2193 fortfolgende dort Seite 2196 folgende). Das gilt insbesondere deshalb, weil es nicht nur um Kreditfähigkeit zur Aufnahme weiterer Kredite geht, sondern auch um Grundbedürfnisse wie die Anmietung einer Wohnung.

4. Hinzunehmen ist ein derartiger Nachteil deshalb nur, soweit die Kenntnis der erteilten Restschuldbefreiung noch von Bedeutung ist. Das ist der Zeitraum während des laufenden Verfahrens, da der Schuldner während dieser Zeit keine Zahlungen leisten kann, die sein pfändbares Einkommen übersteigen. Für die Zeit nach der Erteilung ist die Information lediglich noch für ein Jahr von Bedeutung, weil innerhalb dieses Zeitraumes ein Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Widerruf der Restschuldbefreiung stellen kann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner Pflichten aus dem Restschuldbefreiungsverfahren verletzt hat (§ 303 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 InsO).

**Somit ist die Genehmigung der „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunftsteien“ vom 25.05.2018 des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunftsteien e.V.“ durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen aufzuheben.**